

GESETZENTWURF

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesverfassungsschutzgesetzes und des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes

A Problem und Ziel

Der 2012 aufgenommene Prozess zur Reform des Verfassungsschutzes erfordert gesetzliche Änderungen. Der Gesetzgebungsbedarf ist auch durch die mit Beschluss der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder vom 6. Februar 2012 eingesetzte Bund-Länder-Kommission „Rechtsterrorismus“ sowie den 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode im Deutschen Bundestag (NSU-Untersuchungsausschuss; BT-Drs. 17/14600) aufgezeigt worden.

Während der Bundesgesetzgeber Änderungsbedarfe im Gesetz über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und über das Bundesamt für Verfassungsschutz (Bundesverfassungsschutzgesetz) aktuell einarbeitet, sind die Länder gehalten, komplementäre Regelungen zu erlassen und eigene Änderungsbedarfe in Gesetzesform umzusetzen.

Aufgezeigt und empfohlen wurden von den genannten Gremien unter anderem Verbesserungsnotwendigkeiten bei der Zusammenarbeit im Verfassungsschutzverbund und mit anderen Sicherheitsbehörden, gesetzliche Rahmenseetzungen für den Einsatz von Vertrauensleuten sowie die Fortschreibung gesetzlicher Regelungen zur Aktenhaltung unter maßgeblicher Beachtung datenschutzrechtlicher Grundsätze.

Umsetzungsbedarf ergibt sich darüber hinaus aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24.04.2013 (1 BvR 1215/07) zum Antiterrordatei-Gesetz, in dem aus dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung und dem zwischen Nachrichtendiensten und Polizei geltenden organisatorischen Trennungsprinzip erstmals ausdrücklich das sogenannte informationelle Trennungsprinzip postuliert wurde.

Weiterhin sind Regelungen zu präzisieren und den rechtlichen Entwicklungen im Verfassungsschutzverbund anzupassen.

B Lösung

Bei der Änderung des Landesverfassungsschutzgesetzes steht die Verfassungsschutzreform unter Berücksichtigung der Lehren aus dem NSU-Komplex und die Forderung eines künftigen Herausforderungen verbessert gerecht werdenden Verfassungsschutzes im Vordergrund. Insbesondere der rechtssichere Einsatz von Vertrauensleuten und Verdeckten Mitarbeitern, der Umgang mit personenbezogenen Daten in (elektronischen) Akten und die Informationsübermittlung werden normiert. Hierbei finden insbesondere die parallel vorgenommenen Änderungen des Bundesverfassungsschutzgesetzes mit den auch teilweise für die Verfassungsschutzbehörden der Länder geltenden Regelungen Berücksichtigung.

Im Zusammenhang mit den Neuregelungen zum Umgang mit elektronischen Akten im Verfassungsschutz des Landes wird auch das Sicherheitsüberprüfungsgesetz geändert, um Einheitlichkeit bei der Aktenführung im Verfassungsschutz zu gewährleisten und den besonderen datenschutzrechtlichen Bedürfnissen bei der Führung dieser elektronischen Akten Rechnung zu tragen. Hiermit wird sichergestellt, dass die besonderen Regelungen für die Speicherung in Dateien nicht durch die Möglichkeiten des automatisierten Zugriffs auf die elektronischen Akten umgangen werden.

C Alternativen

Mit den vorgesehenen Änderungen des Landesverfassungsschutzgesetzes kann dem von der Bund-Länder-Kommission „Rechtsterrorismus“ sowie dem NSU-Untersuchungsausschuss aufgezeigte Gesetzgebungsbedarf entsprochen werden. Ergänzt werden die Änderungen des Landesverfassungsschutzgesetzes durch insbesondere parallele und auch datenschutzbedingte Änderungen im Sicherheitsüberprüfungsgesetz. Alternativen sind nicht ersichtlich.

D Notwendigkeit (§ 3 Absatz 1 Satz 1 GGO II)

Die Neuregelungen zum rechtssicheren Einsatz von Vertrauensleuten und Verdeckten Mitarbeitern, zum Umgang mit (elektronischen) Akten und zur Informationsübermittlung können nur durch Änderung des Landesverfassungsschutzgesetzes und des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes erfolgen, und dies ist nur mittels eines Gesetzes möglich.

E Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen**1 Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Es entstehen keine Kosten.

2 Vollzugaufwand

Es entstehen keine Kosten.

F Sonstige Kosten

Sonstige Kosten entstehen nicht.

G Bürokratiekosten

Es entstehen keine Kosten.

**DER MINISTERPRÄSIDENT
DES LANDES
MECKLENBURG-VORPOMMERN**

Schwerin, den 21. August 2015

An die
Präsidentin des Landtages
Mecklenburg-Vorpommern
Frau Sylvia Bretschneider
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

Betr.: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesverfassungsschutzgesetzes und des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

beiliegend übersende ich Ihnen den von der Landesregierung am 18. August 2015 beschlossenen Entwurf des vorbezeichneten Gesetzes mit Begründung.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Inneres und Sport.

Mit freundlichen Grüßen

Erwin Sellering

ENTWURF

eines Gesetzes zur Änderung des Landesverfassungsschutzgesetzes und des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 **Änderung des Landesverfassungsschutzgesetzes**

Das Landesverfassungsschutzgesetz vom 11. Juli 2001 (GVOBl. M-V S. 261), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (GVOBl. M-V S. 434) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach den Wörtern zu § 10 werden folgende Wörter eingefügt:

„§ 10a Vertrauensleute und Verdeckte Mitarbeiter“.

b) Abschnitt 2 Datenverarbeitung wird wie folgt gefasst:

„§ 13 Begriff der Datei und der Akte

§ 14 Dateianordnung

§ 15 Voraussetzung der Speicherung

§ 16 Erfassung personenbezogener Daten von Minderjährigen

§ 17 Speichern, Berichten, Löschen und Sperren personenbezogener Daten“.

c) Nach den Wörtern zu § 20 werden folgende Wörter eingefügt:

„§ 20a Projektbezogene gemeinsame Dateien“.

2. § 5 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Sie kann dazu insbesondere Verfassungsschutzberichte veröffentlichen und Prävention im Rahmen von Öffentlichkeitsarbeit leisten.“

b) In dem neuen Satz 3 wird das Wort „dieser“ durch das Wort „der“ ersetzt und nach dem Wort „Gefahren“ die Angabe „nach Satz 1“ eingefügt.

3. § 10 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird jeweils das Wort „heimlichen“ durch das Wort „verdeckten“ ersetzt.

b) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„Inanspruchnahme von Vertrauensleuten nach Maßgabe des § 10a, sonstigen Informanten und Gewährspersonen;“.

c) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„Einsatz von Verdeckten Mitarbeitern nach Maßgabe des § 10a;“.

d) In Nummer 6 und 7 wird jeweils das Wort „heimliches“ durch das Wort „verdecktes“ ersetzt.

e) In Nummer 11 wird die Abkürzung „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt sowie der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 12 eingefügt:

„12. verdecktes Beobachten und sonstiges Aufklären des Internets, ohne dass der Schutzbereich des Artikels 10 des Grundgesetzes (Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis) berührt ist, insbesondere die verdeckte Teilnahme an den Kommunikationseinrichtungen des Internets sowie die Suche nach ihnen.“.

f) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.

4. Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

„§ 10a Vertrauensleute und Verdeckte Mitarbeiter

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf

1. Privatpersonen, deren planmäßige, dauerhafte Zusammenarbeit mit ihr Dritten nicht bekannt ist (Vertrauensleute), und
2. eigene Mitarbeiter unter einer ihnen verliehenen und auf Dauer angelegten Legende (Verdeckte Mitarbeiter)

zur Aufklärung von Bestrebungen unter den Voraussetzungen des § 10 Absatz 2 einsetzen. Ein dauerhafter Einsatz zur Aufklärung von Bestrebungen nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 und 4 ist nur bei Bestrebungen von erheblicher Bedeutung zulässig, insbesondere, wenn sie darauf gerichtet sind, Gewalt anzuwenden oder Gewalt vorzubereiten.

(2) Vertrauensleute und Verdeckte Mitarbeiter dürfen weder zur Gründung von Bestrebungen nach § 5 Absatz 1 Nr. 1, 3 oder 4 noch zur steuernden Einflussnahme auf derartige Bestrebungen eingesetzt werden. Sie dürfen in solchen Personenzusammenschlüssen oder für solche Personenzusammenschlüsse, einschließlich strafbarer Vereinigungen, tätig werden, um deren Bestrebungen aufzuklären. Im Übrigen ist im Einsatz eine Beteiligung an Bestrebungen nur zulässig, wenn sie

1. nicht in Individualrechte eingreift,
2. von den an den Bestrebungen Beteiligten derart erwartet wird, dass sie zur Gewinnung und Sicherung der Informationszugänge unumgänglich ist, und
3. nicht außer Verhältnis zur Bedeutung des aufzuklärenden Sachverhalts steht.

Sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass Vertrauensleute oder Verdeckte Mitarbeiter rechtswidrig einen Straftatbestand von erheblicher Bedeutung verwirklicht haben, soll der Einsatz unverzüglich beendet und die Strafverfolgungsbehörde unterrichtet werden. Über Ausnahmen nach Satz 4 entscheidet der Leiter der Verfassungsschutzabteilung oder sein Vertreter.

(3) Über die Verpflichtung von Vertrauensleuten entscheidet der Leiter der Verfassungsschutzabteilung oder sein Vertreter. Als Vertrauensleute dürfen Personen nicht angeworben und eingesetzt werden, die

1. nicht voll geschäftsfähig, insbesondere minderjährig sind,
2. von den Geld- oder Sachzuwendungen für die Tätigkeit auf Dauer als alleinige Lebensgrundlage abhängen würden,
3. an einem Aussteigerprogramm teilnehmen,
4. im Bundeszentralregister mit einer Verurteilung wegen eines Verbrechens oder zu einer Freiheitsstrafe, deren Vollstreckung nicht zur Bewährung ausgesetzt worden ist, eingetragen sind,
5. Mitglied des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages, eines Landesparlaments oder Mitarbeiter eines solchen Mitglieds sind oder
6. berechtigt sind, in Strafsachen aus beruflichen Gründen das Zeugnis zu verweigern (§§ 55 und 53a der Strafprozessordnung), wenn sie zur Beschaffung von Informationen über Sachverhalte eingesetzt werden sollen, auf die sich ihr Zeugnisverweigerungsrecht bezieht; Informationen, die diese Personen unter Verletzung des § 203 des Strafgesetzbuches rechtswidrig an die Verfassungsschutzbehörde weiterzugeben beabsichtigen, dürfen von dieser nicht entgegengenommen werden.

Der Leiter der Verfassungsschutzabteilung kann eine Ausnahme von Nummer 4 zulassen, wenn die Verurteilung nicht als Täter eines Totschlags (§§ 212, 213 StGB) oder einer allein mit lebenslanger Haft bedrohten Straftat erfolgt ist und der Einsatz zur Aufklärung von Bestrebungen, die auf die Begehung von in § 3 Absatz 1 des Artikel 10-Gesetzes bezeichneten Straftaten gerichtet sind, unerlässlich ist. Im Falle einer Ausnahme nach Satz 3 ist der Einsatz nach höchstens sechs Monaten zu beenden, wenn er zur Erforschung der in Satz 3 genannten Bestrebungen nicht zureichend gewichtig beigetragen hat. Auch im Weiteren ist die Qualität der gelieferten Informationen fortlaufend zu bewerten. Das Ministerium für Inneres und Sport trägt der Parlamentarischen Kontrollkommission mindestens einmal im Jahr einen Lagebericht zum Einsatz von Vertrauensleuten vor.

(4) Zum Absehen von der Verfolgung von im Einsatz begangenen Vergehen oder der Rücknahme einer bereits erhobenen Klage und der Verfahrenseinstellung durch die Staatsanwaltschaft findet § 9a Absatz 3 des Bundesverfassungsschutzgesetzes Anwendung.“

5. Der bisherige § 16 wird § 13 und Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Eine Akte ist jede sonstige Sammlung von amtlichen oder dienstlichen Zwecken dienenden Unterlagen, die in einem inhaltlichen Bezug zueinander stehen und auch personenbezogene Daten enthalten können. Dazu zählen auch Bild- und Tonmedien. Akten oder Auszüge aus Akten dürfen auch in elektronischer Form geführt werden. Eine Abfrage personenbezogener Daten mittels automatisierter Verarbeitung ist nur zulässig, wenn für sie die Voraussetzungen der Speicherung nach § 15 Absatz 1 oder § 16 Absatz 1 vorliegen. Der automatisierte Abgleich dieser personenbezogenen Daten ist nur beschränkt auf Akten eng umgrenzter Anwendungsgebiete zulässig. Bei jeder Abfrage sind für Zwecke der Datenschutzkontrolle der Zeitpunkt, die Angaben, die die Feststellung der abgefragten Daten ermöglichen, sowie Angaben zur Feststellung des Abfragenden zu protokollieren. Die protokollierten Daten dürfen nur für Zwecke der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebs der Datenverarbeitungsanlage verwendet werden. Die Protokolldaten sind am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Protokollierung folgt, zu löschen.“

6. Der bisherige § 17 wird § 14.

7. § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15 Voraussetzung der Speicherung

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben personenbezogene Informationen in Dateien nur speichern, wenn die Voraussetzungen ihrer Erhebung gemäß § 9 Absatz 1 oder 2 vorliegen.

(2) Unterlagen, die nach Absatz 1 gespeicherte Angaben belegen, dürfen auch gespeichert werden, wenn in ihnen weitere personenbezogene Daten Dritter enthalten sind. Eine Abfrage von Daten Dritter ist unzulässig.

(3) Bundesgesetzliche Vorschriften über die Datenverarbeitung in gemeinsamen Dateien der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder bleiben unberührt.“

8. § 16 wird wie folgt gefasst:

**„§ 16
Erfassung personenbezogener Daten von Minderjährigen**

(1) Personenbezogene Daten von Minderjährigen dürfen in Dateien und Akten nur erfasst werden, wenn

1. diese zu dem Zeitpunkt, auf den sich die Daten beziehen, das 16. Lebensjahr vollendet haben und
2. der Verdacht einer geheimdienstlichen Tätigkeit (§ 5 Absatz 1 Nummer 2) oder einer Bestrebung im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 1 oder 3 besteht, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen verfolgt wird.

(2) Personenbezogene Daten über Minderjährige nach Vollendung des 16. und vor Vollendung des 18. Lebensjahres sind nach zwei Jahren auf die Erforderlichkeit der Erfassung zu überprüfen und spätestens nach fünf Jahren zu löschen, es sei denn, dass nach Eintritt der Volljährigkeit weitere Erkenntnisse nach § 5 Absatz 1 angefallen sind.“

9. § 17 wird wie folgt gefasst:

**„§ 17
Speichern, Berichtigen, Löschen und Sperren personenbezogener Daten**

(1) Umfang und Dauer der Speicherung personenbezogener Daten sind auf das für die Aufgabenerfüllung der Verfassungsschutzbehörde erforderliche Maß zu beschränken.

(2) Wird die Richtigkeit von personenbezogenen Daten von betroffenen Personen bestritten, so ist dies in der Akte und Datei zu vermerken oder auf sonstige Weise festzuhalten. Personenbezogene Daten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind. Dabei muss nachvollziehbar bleiben, in welchem Zeitraum und aus welchem Grund sie unrichtig waren. Die Daten sind zu ergänzen, wenn sie unvollständig sind und dadurch schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt sein können.

(3) Personenbezogene Daten in Dateien sind zu löschen, wenn ihre Erhebung oder Speicherung unzulässig war oder ihre Kenntnis für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist. Bei jeder Einzelfallbearbeitung und nach festgesetzten Fristen, spätestens aber nach fünf Jahren, sind die in Dateien gespeicherten personenbezogenen Daten auf ihre Erforderlichkeit zu überprüfen. Soweit die Daten Bestrebungen nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 betreffen, sind sie spätestens zehn Jahre, soweit sie Bestrebungen nach § 5 Absatz 1 Nummer 3 oder 4 betreffen, spätestens fünfzehn Jahre nach dem Zeitpunkt der letzten gespeicherten relevanten Information zu löschen, es sei denn, der Leiter der Verfassungsschutzabteilung oder sein Vertreter trifft im Einzelfall ausnahmsweise eine andere Entscheidung.

(4) Personenbezogene Daten sind in Dateien zu sperren, soweit durch ihre Löschung schutzwürdige Belange der betroffenen Person oder von Dritten beeinträchtigt würden. Ein schutzwürdiges Interesse liegt auch vor, wenn die betroffene Person einen Antrag nach § 26 Absatz 1 Satz 1 gestellt hat. An Stelle der Löschung tritt auch dann eine Sperrung, wenn die nach Absatz 3 zu löschenden Daten mit anderen Daten derart verbunden sind, dass sie nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand getrennt werden können. Die gesperrten Daten dürfen ohne Einwilligung der betroffenen Person nicht mehr genutzt werden.

(5) Eine Akte ist zu vernichten, wenn sie insgesamt zur Aufgabenerfüllung der Verfassungsschutzbehörde nicht oder nicht mehr erforderlich ist. Die Erforderlichkeit ist bei der Einzelfallbearbeitung und nach festgesetzten Fristen, spätestens nach fünf Jahren, zu prüfen. Eine Vernichtung unterbleibt, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass durch sie schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden. Dies ist auch dann gegeben, wenn eine betroffene Person einen Antrag nach § 26 Absatz 1 Satz 1 gestellt hat. In diesen Fällen ist die Akte zu sperren und mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen. Sie darf nur für den Zweck verwendet werden, für den sie gesperrt worden ist oder wenn es zur Abwehr einer erheblichen Gefahr unerlässlich ist. Eine Vernichtung der Akte erfolgt nicht, wenn sie nach den Vorschriften des Landesarchivgesetzes dem Landesarchiv zur Übernahme anzubieten und zu übergeben ist.

(6) Personenbezogene Daten, die ausschließlich zu Zwecken der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert werden, dürfen nur für diesen Zweck verwendet werden.“

10. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach dem Wort „Verfassungsschutzbehörde“ werden die Wörter „vorbehaltlich des Absatzes 4“ eingefügt.
- bb) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 5 Abs. 2 Nr. 1“ durch die Wörter „§ 5 Absatz 3 Nummer 1“ ersetzt.
- cc) In Satz 2 wird das Wort „Verfassungsschutzbehörde“ durch das Wort „Verfassungsschutzabteilung“ ersetzt.

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Personenbezogene Daten, die mit den nachrichtendienstlichen Mitteln nach § 10 Absatz 1 erhoben wurden, darf die Verfassungsschutzbehörde an die Staatsanwaltschaften, die Finanzbehörden nach § 386 Absatz 1 der Abgabenordnung, die Polizei, die mit der Steuerfahndung betrauten Dienststellen der Landesfinanzbehörden, die Behörden des Zollfahndungsdienstes sowie anderer Zolldienststellen, soweit diese Aufgaben nach dem Bundespolizeigesetz wahrnehmen, nur übermitteln, soweit dies erforderlich ist zur

1. Erfüllung eigener Aufgaben der Informationsgewinnung,
2. Abwehr einer im Einzelfall bestehenden Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person oder für Sachen von erheblichem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist,

3. Verhinderung oder sonstigen Verhütung von Straftaten von erheblicher Bedeutung oder

4. Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung.“

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und in Satz 4 wird das Wort „Verfassungsschutzbehörde“ durch das Wort „Verfassungsschutzabteilung“ ersetzt.

d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und in Satz 1 werden die Wörter „Absatz 2, 3 oder 4“ durch die Wörter „Absatz 2 bis 4 oder 5“ ersetzt.

11. Nach § 20 wird folgender § 20a eingefügt:

„§ 20a Projektbezogene gemeinsame Dateien

(1) Die Verfassungsschutzbehörde kann für die Dauer einer befristeten projektbezogenen Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz, den übrigen Landesbehörden für Verfassungsschutz, dem Militärischen Abschirmdienst, dem Bundesnachrichtendienst, dem Zollkriminalamt sowie den Polizeibehörden des Bundes und der Länder eine gemeinsame Datei errichten. Die projektbezogene Zusammenarbeit soll nach Maßgabe der Aufgaben und Befugnisse der in Satz 1 genannten Behörden den Austausch und die gemeinsame Auswertung von Erkenntnissen zu Bestrebungen, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen gegen die in § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Schutzgüter gerichtet sind, bewirken. Personenbezogene Daten zu Bestrebungen nach Satz 2 dürfen unter Einsatz der gemeinsamen Datei durch die an der projektbezogenen Zusammenarbeit beteiligten Behörden im Rahmen ihrer Befugnisse verwendet werden, soweit dies in diesem Zusammenhang zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Bei der weiteren Verwendung der personenbezogenen Daten finden für die beteiligten Behörden die jeweils für sie geltenden Vorschriften über die Verwendung von Daten Anwendung.

(2) § 22a Absatz 2 bis 6 des Bundesverfassungsschutzgesetzes findet entsprechende Anwendung.“

12. In § 24a Absatz 8 werden die Wörter „§ 8a Abs. 6 Satz 1 Halbsatz 2“ durch die Wörter „§ 8b Absatz 3 Satz 1“ ersetzt und die Wörter „vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954, 2970), das zuletzt durch § 32 des Gesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2590) geändert worden ist“ aufgehoben.

13. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Auskunftspflichtung erstreckt sich nicht auf die Herkunft der Daten und die Empfänger von Übermittlungen.“

b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Verfassungsschutzbehörde“ durch das Wort „Verfassungsschutzabteilung“ ersetzt.

Artikel 2 **Änderung des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes**

Das Sicherheitsüberprüfungsgesetz vom 22. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 114), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Januar 2009 (GVOBl. M-V S. 82) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

„Der automatisierte Abgleich personenbezogener Daten ist unzulässig.“

b) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Bei jeder Abfrage einer Sicherheitsüberprüfungsakte nach Absatz 6 sind für Zwecke der Datenschutzkontrolle der Zeitpunkt, die Angaben, die die Feststellung der abgefragten Daten ermöglichen, sowie Angaben zur Feststellung des Abfragenden zu protokollieren. Die protokollierten Daten dürfen nur für Zwecke der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebs der Datenverarbeitungsanlage verwendet werden. Die Protokolldaten sind am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Protokollierung folgt, zu löschen.“

2. In § 34 wird die Angabe „§ 1 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 1 Absatz 5“ und die Abkürzung „Nr.“ durch das Wort „Nummer“ ersetzt.

Artikel 3 **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A Allgemeiner Teil

Die umfassenden Untersuchungen zur Zusammenarbeit und Arbeitsweise der Verfassungsschutzbehörden, insbesondere des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode im Deutschen Bundestag (NSU-Untersuchungsausschuss; Abschlussbericht: BT-Drs. 17/14600) und der Bund-Länder-Kommission „Rechtsterrorismus“ (BLKR; Abschlussbericht abrufbar unter (<http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2013/05/kommission-rechtsterrorismus.html>)) zeigen gesetzgeberischen Handlungsbedarf auf. Empfohlen wurden unter anderem Verbesserungsnotwendigkeiten bei der Zusammenarbeit im Verfassungsschutzverbund und mit anderen Sicherheitsbehörden, gesetzliche Rahmenseetzungen für den Einsatz von Vertrauensleuten sowie die Fortschreibung gesetzlicher Regelungen zur Aktenhaltung unter maßgeblicher Beachtung datenschutzrechtlicher Grundsätze.

Gesetzgeberische Konsequenzen ergeben sich darüber hinaus aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24.04.2013 (1 BvR 1215/07) zum Antiterrordatei-Gesetz, in dem aus dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung und dem zwischen Nachrichtendiensten und Polizei geltenden organisatorischen Trennungsprinzip erstmals ausdrücklich das sogenannte informationelle Trennungsprinzip postuliert wurde.

Daraus ergeben sich für die Änderungen des Landesverfassungsschutzgesetzes nachfolgende Änderungsschwerpunkte:

- Gesetzliche Rahmenregelungen für den Einsatz von Vertrauensleuten und Verdeckten Mitarbeitern
- Regelungspräzisierungen für die Vernichtung von Akten und den Umgang mit elektronischen Akten
- Spezifizierungen der Regelungen zur Informationsübermittlung durch die Verfassungsschutzbehörde insbesondere an die Polizei
- Regelungen zu projektbezogenen gemeinsamen Dateien.

Ergänzt werden die Änderungen des Landesverfassungsschutzgesetzes durch insbesondere parallele datenschutzbedingte Änderungen im Gesetz über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen im Lande Mecklenburg-Vorpommern (Sicherheitsüberprüfungsgesetz - SÜG M-V).

B Besonderer Teil**Zu Artikel 1 - Änderung des Landesverfassungsschutzgesetzes****Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)**

Die Änderung der Inhaltsübersicht ist aufgrund der Neuregelungen in § 10a und in § 20a und der strukturbedingten Umstellung der Paragraphen 13 bis 17 erforderlich.

Zu Nummer 2 (§ 5 Aufgaben des Verfassungsschutzes)**Zu Buchstabe a - § 5 Absatz 2**

Zum einen wird vor dem Hintergrund verschiedener Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit dem Verfassungsschutzbericht eine eindeutige Rechtsgrundlage für die Erstellung von Verfassungsschutzberichten normiert. Zum anderen wird die bisher aus der Information der Öffentlichkeit abgeleitete allgemeine präventive Aufgabe des Verfassungsschutzes ausdrücklich benannt und ihre Bedeutung und Gleichwertigkeit neben der Aufgabe der Information staatlicher Stellen betont.

Zu Buchstabe b - § 5 Absatz 2

Die Änderung stellt aufgrund des neuen Satzes 2 den Bezug des Satzes 3 auf den Satz 1 klar.

Zu Nummer 3 (§ 10 Informationsbeschaffung mit nachrichtendienstlichen Mitteln)**Zu Buchstabe a bis d - § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1., 2., 6. und 7.**

Es erfolgt eine sprachliche Anpassung an und eine Verweisung auf den neuen § 10a, in dem Vertrauensleute und Verdeckte Mitarbeiter ausdrücklich geregelt sind.

Zu Buchstabe e - § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 12.

Das verdeckte Beobachten und Aufklären des Internets, das bisher keine eigenständige rechtliche Grundlage hatte, wird aus Gründen der Rechtsstaatlichkeit und Transparenz neu in die Liste der nachrichtendienstlichen Mittel aufgenommen. Der Verfassungsschutz ist befugt, Erkenntnisse durch die Nutzung des Internets zu sammeln, auch ohne von den Berechtigten hierzu als Kommunikationsteilnehmer autorisiert zu sein. Die Befugnis ist erforderlich, da Bestrebungen nach § 5 Absatz 1 ihre Kommunikation und die Planung ihrer Aktivitäten zunehmend auf das Internet verlagern und damit ihre wirksame Beobachtung ohne Aufklären des Internets nicht mehr möglich ist. Es wird ausdrücklich sichergestellt, dass lediglich der außerhalb des Schutzbereichs des Artikel 10 des Grundgesetzes (Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis) liegende Bereich aufgeklärt werden darf.

Zu Buchstabe f - § 10 Absatz 1 Satz 2 und 3

Die Sätze 2 und 3 sind zu streichen, da deren Inhalte im neu eingefügten § 10a geregelt sind.

Zu Nummer 4 (§ 10a Vertrauensleute und Verdeckte Mitarbeiter)

Die vorliegende gesetzliche Regelung der Absätze 1 - 3 lehnt sich eng an die Regelung des Bundes an. Absatz 4 basiert auf gesetzgeberischer Bundeszuständigkeit.

Die planmäßige und systematische Informationsbeschaffung durch verdeckt eingesetzte Personen ist ein unverzichtbares Mittel zur Aufklärung extremistischer Bestrebungen, die ihrerseits ihre Ziele verdeckt verfolgen. Dabei kommen vorrangig Vertrauensleute zum Einsatz (siehe grundsätzlich zur Beibehaltung von Vertrauenspersonen Bund-Länder-Kommission „Rechtsterrorismus“ - BLKR -, Abschlussbericht Randnummer 636, 802). Es handelt sich in der Regel um Szeneangehörige, die sich aus unterschiedlichen Motiven zur Zusammenarbeit bereit erklären. Vertrauensleute sind von hoher praktischer Bedeutung für den Verfassungsschutz.

Speziell der Einsatz von Vertrauensleuten, das heißt die Kooperation mit Insidern - und das heißt auch mit Extremisten - bei der Informationsbeschaffung, wird in der Öffentlichkeit diskutiert. Zur Stärkung der Akzeptanz wird im neuen § 10a nunmehr der Einsatzrahmen gesetzlich festgelegt, wie dies auch die Bund-Länder-Kommission „Rechtsterrorismus“ empfohlen hat (Abschlussbericht Randnummer 650).

Die gesetzliche Regelung beschränkt sich auf den auf Dauer angelegten und von der Verfassungsschutzbehörde geführten Quelleneinsatz zur Informationsbeschaffung. Personen, die ohne solche Zusammenarbeitsgrundlage beziehungsweise Einsatzführung lediglich in Einzelfällen oder gelegentlich Hinweise liefern (Informanten), werden von § 10a ebenso wenig erfasst, wie Personen, die die Verfassungsschutzbehörde anderweitig, etwa logistisch, unterstützen (Gewährspersonen). Ebenfalls nicht an den Anforderungen dieser Regelung zu messen sind Personen, die zur Spionageabwehr eingesetzt werden, einschließlich überworbene oder geworbene Mitarbeiter gegnerischer Nachrichtendienste (Countermen, Doppelagenten), weil der staatliche Gegner andere Anforderungen an das Einsatzmittel stellt. Insofern sind die allgemeinen Regelungen, insbesondere also § 9 Absatz 2 und § 10 Absatz 2 anwendbar. Dies gilt ebenso für Mitarbeiter der Verfassungsschutzbehörde, die zwar nicht offen, aber auch nicht unter einer Legende operieren, speziell bei der Teilnahme an Internetforen mit „Nickname“.

Zu Absatz 1

Absatz 1 verweist für den Einsatz deklaratorisch auf § 10 Absatz 2 und beschränkt den dauerhaften Einsatz auf besonders bedeutsame Bestrebungen. In den Fällen des § 5 Absatz 1 Nummer 3 ist dazu eine spezielle Einschränkung nicht erforderlich, da aus der Gewaltorientierung generell eine solche Bedeutung folgt. In den Fällen des § 5 Absatz 1 Nummer 1 und 4 sind jedoch bei legalistischen Bestrebungen Einschränkungen geboten. Hier soll nur ausnahmsweise unter einer Gesamtwürdigung der Gefährlichkeit der Bestrebung - insbesondere im Hinblick auf Größe, Einfluss und Abschottung - ein Einsatz zulässig sein. Diese Einschränkung definiert eine abstrakte Angemessenheitsschwelle und dient zugleich der effizienten Steuerung der einzusetzenden Mittel.

Zu Absatz 2

Absatz 2 konkretisiert die allgemeine Befugnis des § 10 Absatz 1 für die in § 10a speziell geregelten besonderen nachrichtendienstlichen Mittel, indem er Einsatzschranken vorgibt.

Der Einsatz dient entsprechend den nachrichtendienstlichen Aufgaben der Informationsgewinnung. Nach Satz 1 ist eine steuernde Einflussnahme auf Bestrebungen selbst mit dem Ziel, deren Abschwächung herbeizuführen, ausgeschlossen. Ferner darf die Verfassungsschutzbehörde - auch zum Zwecke der Informationsgewinnung - keine extremistischen Vereinigungen überhaupt erst gründen. Dagegen ist nach Satz 2 die Infiltration strafbarer Vereinigungen generell zulässig. Ein Vereinigungsverbot steht der Aufklärung der Vereinigung auch von innen, durch Insider, nicht entgegen.

Satz 3 regelt sonstige Maßnahmen, die rechtlich geschützte Interessen berühren. Dabei wird zwischen Individualrechten und Kollektivrechten bzw. öffentlichen Interessen unterschieden. Falls öffentliche Interessen berührt sind, ist die Maßnahme nur zulässig, wenn sie für die Durchführung der Aufklärung erforderlich, da für die Akzeptanz im aufzuklärenden Umfeld unerlässlich (Nummer 2), und nicht unverhältnismäßig ist (Nummer 3). Beispiele sind etwa das Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (§ 86a StGB) oder ein Verstoß gegen das versammlungsrechtliche Versammlungsverbot. Solche zugehörigkeitsstiftenden Verhaltensmuster sind subkulturell in den unterschiedlichen Phänomenbereichen sehr unterschiedlich ausgeprägt und auch entwicklungs offen. In der Praxis sind beispielsweise auch Fälle aufgetreten, in denen Zollvorschriften oder Regelungen des Aufenthaltsgesetzes übertreten werden mussten. Eine nähere gesetzliche Umschreibung oder katalogmäßige Auflistung ist daher nicht möglich. Wie bei anderen gesetzlichen Befugnissen können auch hier ergänzende Maßgaben aber untergesetzlich in den Dienstvorschriften der Verfassungsschutzbehörde getroffen werden. Da es sich dabei um Verschlussachen handelt, ist sichergestellt, dass sie nicht zugleich zum Maßstab für Maßnahmen der Gegenseite werden, mit denen ein Einsatz enttarnt werden soll.

Die grundrechtswesentliche Regelung zu Individualrechtseingriffen erfolgt allerdings bereits im Gesetz durch einen generellen Ausschluss aus der Befugnis (Satz 3 Nummer 1). Unberührt bleiben sonstige bestehende Befugnisse, speziell zur Datenerhebung gemäß § 9 Absatz 1 in Verbindung mit § 10a Absatz 1. Eine generalklauselartige Öffnung auch zu Begleiteingriffen in andere Grundrechte enthält die Befugnis dagegen ausdrücklich nicht. Solche Begleiteingriffe gehören nicht zum planmäßigen Vorgehen der Verfassungsschutzbehörde bei der Auftragssteuerung von verdeckten Ermittlungen.

Satz 4 trifft im Interesse eines einheitlichen Rahmens Regelungen zur Einsatzbeendigung sowohl für Verdeckte Mitarbeiter wie für Vertrauensleute. Gerade bei Vertrauensleuten sind rechtsstaatspolitische Schranken der Zusammenarbeit in der öffentlichen Diskussion bedeutsam gewesen. § 10a Absatz 3 Satz 3 setzt dazu bereits der Anwerbung Grenzen, die in § 10a Absatz 2 Satz 4 für die Zeit der verdeckten Tätigkeit ergänzt werden. Erfasst wird nicht nur Einsatzverhalten, das den Befugnisrahmen des Absatzes 2 übersteigt, sondern jedwedes Verhalten, also auch ohne Einsatzzusammenhang. Bei Straftaten von erheblicher Bedeutung ist der Einsatz danach grundsätzlich abubrechen. Zur Einleitung der gebotenen Strafverfolgung ist die Verfassungsschutzbehörde nach Maßgabe des § 20 Absatz 2, also bei Taten im Zusammenhang mit der aufzuklärenden Bestrebung, verpflichtet, die Strafverfolgungsbehörden zu informieren. Bei sonstigen Straftaten verbleibt ein behördliches Ermessen im Rahmen des § 20 Absatz 3. Das Übermittlungsverbot nach § 25 ist angesichts der rechtsstaatlichen Sensitivität des Vorgangs in jedem Fall restriktiv anzuwenden, was durch die ausdrückliche Soll-Vorschrift unterstrichen wird. Leib und Leben bleiben allerdings geschützt. Bloße Risiken für den Einsatzzweck sind hingegen kein absoluter Ausschlussgrund, sondern mit dem Strafverfolgungsinteresse abzuwägen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt Anforderungen an die Auswahl von Vertrauensleuten durch persönliche Ausschlussgründe und die Entscheidungszuständigkeit für eine Verpflichtung von als geeignet angesehenen Personen. Die Ausschlusskriterien des Anforderungsprofils sind als gemeinsame Standards von der Innenministerkonferenz in ihrer Sitzung am 22. bis 24. Mai 2013 beschlossen worden und in innerdienstlichen Vorschriften bereits umgesetzt. Angesichts der hohen politischen Bedeutung werden besonders sensible Kriterien gesetzlich fixiert. Maßgeblich für den Ausschluss sind sowohl entgegenstehende Interessen als auch grundlegende Risiken für die Verlässlichkeit der zu gewinnenden Informationen. So steht einer Anwerbung von Teilnehmern eines Aussteigerprogramms (Satz 2 Nummer 3) das vorrangige Interesse entgegen, die Teilnahmeschwelle niedrig zu halten und die Ausstiegsbereitschaft nicht zu gefährden. Dagegen kann sich finanzielle Abhängigkeit (Satz 2 Nummer 2) nachteilig auf die Nachrichtenbeschaffung auswirken (Mitteilung erfundener Sachverhalte, um Zusammenarbeitsinteresse der Verfassungsschutzbehörde aufrecht zu erhalten). Aus dieser Zielrichtung erschließt sich zugleich, dass dieser persönliche Ausschlussgrund nicht einschlägig ist, wenn im besonders begründeten Sonderfall einerseits Vertrauensleute legendengerecht entsprechend unterstützt werden müssen und andererseits aus operativen Gründen zu diesem Vertrauensleute-Einsatz keine Aufklärungsalternative besteht. Hier ist der Sachverhalt nicht in der Person, sondern in der Legende angelegt.

Soweit unter Beachtung von Satz 2 Nummer 2 Prämien gezahlt werden, ist die Verfassungsschutzbehörde nach Absatz 2 Satz 1 verpflichtet, darauf zu achten, dass die Mittel nicht etwa der aufzuklärenden Organisation zufließen. Fallführer weisen danach bereits bei Beginn der nachrichtendienstlichen Verbindung auf den Ausschluss solcher Verwendung hin und drohen für den Fall pflichtwidrigen Zuwiderhandelns den Abbruch der Kooperation an. Da die Motivation von Vertrauensleuten zur Zusammenarbeit verbreitet im finanziellen Sektor liegt, besteht regelmäßig eine entsprechende Motivation, diesen Vorgaben zu entsprechen. Allerdings wird realistischerweise kaum nachvollziehbar sein, aus welchen Quellen Mittel stammen, die die Vertrauensperson einem Beobachtungsobjekt zuwendet. Beiträge, die von jedem Mitglied erwartet werden, können auch der Vertrauensperson nicht verwehrt werden. Da sie nicht von den Prämien der Verfassungsschutzbehörde abhängig sein darf, können sie aber aus anderen Quellen geleistet werden.

Satz 2 Nummer 4 regelt den Ausschluss wegen vorausgegangener Straftaten. Die rechtskräftige Verurteilung wegen eines Verbrechens oder eine Verurteilung zu einer nicht zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe indizieren die Ungeeignetheit der Person.

Die bisherige Regelung des § 10 Absatz 1 Satz 3 wurde aus systematischen Gründen hier als Nummer 6 eingefügt.

Ausnahmenentscheidungen bei der Verpflichtung von Personen mit erheblichen Vorstrafen (Satz 2 Nummer 4) sind gemäß Satz 3 möglich, aber vor dem Hintergrund der Bewertungen des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode des Bundestages (BT-Drs. 17/14600) besonders sensibel.

Einerseits wäre eine strikte Ausschlussregelung den Schutzzwecken der Aufklärungsaufgabe nicht angemessen. Zur Aufklärung terroristischer Organisationen müssen unter ganz besonderen Umständen wegen der herausragenden Gefährdung womöglich Vorbestrafte unabhängig vom Resozialisierungsstand als Vertrauensleute einsetzbar sein, wenn dieser Informationszugang alternativlos ist. Selbst zur 1. Alternative der grundsätzlichen Ausschlussregelung (Verbrechen) sind Ausnahmen nötig, da ansonsten bereits die Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung (nach §§ 12 Absatz 1 i.V.m. § 129a Absatz 1 StGB ein Verbrechen) entgegen der Wertung des § 10a Absatz 2 Satz 2 generell einen zwingenden Ausschlussgrund darstellen würde.

Durch die Ausnahmemöglichkeit bei außerordentlichen Sonderfällen, wird der Grundsatz nicht in Frage gestellt. Für die Strafverfolgung ist selbstverständlich, dass ein Täter unabhängig von seiner Tat auch als Zeuge gehört werden darf und sein Nachtatverhalten auch besonders am Maßstab des § 46b StGB (Aufklärungshilfe) zu seinen Gunsten zu würdigen ist. Wenn die Person darüber hinaus sogar zu weiterer Informationsbeschaffung bereit ist, sollte eine Zusammenarbeit nicht ausnahmslos gesetzlich verschlossen sein, insbesondere ist nicht davon auszugehen, dass eine solche Quelle generell unzuverlässig sein muss.

Andererseits ist die Zusammenarbeit des Rechtsstaates mit Verbrechern zur Verbrechensaufklärung grundsätzlich fragwürdig. Dem trägt die Grundsatzregelung in Satz 2 Nummer 4 bereits Rechnung. Um die Sacherwägungen einer Ausnahmeentscheidung transparenter zu machen, werden die maßgeblichen Erwägungen nunmehr in Satz 3 aufgenommen. Der dabei verwendete Begriff „unerlässlich“ setzt einerseits voraus, dass ein gleichwertiger Informationszugang mit anderen Mitteln (einschließlich anderer Vertrauensleute) nicht gegeben ist und der Einsatz in Abwägung der Bedeutung zu erwartender Erkenntnisse für die Bekämpfung besonders gefährlichen Bestrebungen auch unter Berücksichtigung der Vortaten angemessen ist. Die Unerlässlichkeit bezieht dabei auch die Art der Zusammenarbeit ein, d.h. wenn der Informationsbedarf nur im Einzelfall besteht oder ebenso durch gelegentliche Hinweise - ohne Führung zur gezielten Informationsbeschaffung - zu decken ist, ist eine Verpflichtung als Vertrauensperson unzulässig. Die Bezeichnung besonders gefährlicher Bestrebungen durch Bezugnahme auf den Straftatenkatalog des § 3 G10 entspricht der Bezugnahme in § 46b StGB auf § 100a StPO.

Eine absolute Grenze soll in jedem Fall gelten, wenn die Verurteilung als Täter eines Totschlags, Mordes oder einer anderen zwingend mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedrohten Straftat erfolgt ist. Schwerstkriminelle, die wegen einer Tat verurteilt sind, zu der die Rechtsordnung in der Strafdrohung das Höchstmaß des Unwerturteils vorsieht (Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen nach § 6 Absatz 1, § 7 Absatz 1 Nummern 1 und 2 sowie § 8 Absatz 1 Nummer 1 VStG), sollen keinesfalls als Vertrauenspersonen in Betracht kommen. Da ebenso der Totschlag als Verbrechen gegen das Leben ein absolutes ethisches Tabu bricht, wird er gleichfalls einbezogen. Das Anwerbeverbot betrifft hier nicht erst die Zeit nach dem Freiheitsentzug (Aussetzung der Vollstreckung des Strafrests nach § 57a StGB bzw. im Falle des versuchten Delikts oder eines heranwachsenden Täters angesichts der Strafraumenverschiebung nach § 23 Absatz 2 JGG bzw. § 106 Absatz 1 JGG auch nach § 57 StGB; Jugendstrafe gem. §§ 18, 105 Absatz 3 JGG). Da solche Täter unter Umständen gerade wegen ihrer Tat hohe Anerkennung in der Szene und darauf aufbauend auch während der Haft gut vernetzte Beziehungen in die Szene besitzen, könnte aus der Perspektive der Informationsbeschaffung ein besonderes Interesse an deren Verpflichtung bestehen, die während der Haft womöglich auch erleichtert möglich wäre, jedoch rechtlich ausgeschlossen sein soll.

Hinzu kommen für eine Ausnahmeentscheidung die Abwägung der konkreten Umstände. Dabei ist personenbezogen der Stand der Resozialisierung in die Abwägung einzubeziehen. Wenn hiernach der früheren Straftat keine indizielle Wirkung mehr dafür zukommt, dass die Person im Einsatz unzuverlässig sein wird, steht sie einer Verpflichtung auch nicht entgegen. Demgegenüber kommt ein Einsatz erwartbar unzuverlässiger Personen unter allgemeinen Eignungserwägungen nicht in Betracht.

Eine allgemeine gesetzliche Regelung zu laufenden Strafverfahren wird nicht getroffen. Hier ist jedoch bei der Eignungsprüfung die Wertung des Satzes 3 einzubeziehen, d. h. abhängig von Verdachtsgrad und Tatschwere von einer Anwerbung abzusehen.

Der Einsatz ist gemäß Absatz 3 Satz 4 zu beenden, wenn sich die Erwartung, die Vertrauensperson werde wichtige Information zur Aufklärung der Bestrebungen liefern, nicht bestätigt. Zugleich verdeutlicht diese Regelung die Verpflichtung, dass eine grundsätzlich nach § 10a Absatz 2 Nummer 5 ausgeschlossene Anwerbung nur dann in Betracht kommt, wenn zu erwarten ist, dass die Informationen der Quelle von derartiger Qualität sind, dass das Aufklärungsinteresse das grundsätzliche Anwerbeverbot überwiegt. Neben der abstraktphänomenbezogenen Sicht („Bestrebungen, die auf die Begehung von in § 3 Absatz 1 des Artikel 10-Gesetzes bezeichneten Straftaten gerichtet sind“) muss auch eine konkret quellenbezogene Einschätzung treten. Nach spätestens sechs Monaten muss sich die Erwartung auch in der Praxis bestätigt haben. Ansonsten ist der Einsatz zu beenden.

Auch im Weiteren bleiben Wert und Wahrheitsgehalt der durch die Vertrauensperson gelieferten Informationen fortlaufend gemäß Satz 5 zu bewerten. Dies entspricht den allgemeinen Qualitätsstandards der VP-Führung, wird aber im vorliegenden Zusammenhang auch gesetzlich unterstrichen, um hervorzuheben, dass gerade wegen der besonderen Sensibilität gravierender Vorstrafen eine laufende Überprüfung der Angemessenheit der Einsatzfortsetzung angezeigt ist.

Mit der gesetzlichen Berichtspflicht gemäß Absatz 3 Satz 6 wird die parlamentarische Kontrolle des politisch sensiblen nachrichtendienstlichen Mittels verstetigt. Die Regelung trägt dabei gleichermaßen dem parlamentarischen Kontrollbedarf wie der außerordentlichen Sensitivität der Materie Rechnung.

Der Bericht soll eine politische Bewertung ermöglichen, dass einerseits V-Leute zu-rückhaltend eingesetzt werden und sie andererseits zur Gewinnung wertvoller Erkenntnisse bei der Aufklärung gefährlicher Bestrebungen beitragen.

Andererseits haben Form und Inhalt des Berichts den Erfordernissen des Geheimschutzes Rechnung zu tragen und keine Risiken zu generieren. Solche Risiken würden im weiteren nicht nur die operativen Belange der Gefahrerforschung, sondern ebenso die eingesetzten V-Leute persönlich gefährden, die als „Verräter“ insbesondere in einem gewaltorientierten Einsatzumfeld massiven Repressionen - bis hin zum Fememord - ausgesetzt sein könnten. Deshalb hätte die Einschätzung in den betreffenden Kreisen, dass eine parlamentarische Befassung zu ihrer Enttarnung führen könnte, bereits drastische Vorwirkungen auf eine Zusammenarbeitbereitschaft.

Mit jeder Ausweitung des Kenntnisträgerkreises sind Geheimschutzrisiken verbunden. Der Bericht des Ministeriums für Inneres und Sport erfolgt im Rahmen der Sitzung der Parlamentarischen Kontrollkommission (PKK) anlassunabhängig mindestens jährlich. Unabhängig von solchen periodischen Berichten bleibt das Ministerium für Inneres und Sport nach § 29 Absatz 1 Satz 1 verpflichtet, bei Änderungen der dargestellten Lage von besonderer Bedeutung auch außerhalb des Jahresturnus von sich aus nach zu berichten.

Zu Absatz 4

Allerdings können individualrechtsschädliche Straftaten auch jenseits einer planmäßigen Auftrags erledigung situativ unausweichlich werden, um eine Enttarnung zu vermeiden und die zugehörigkeitsstiftende Akzeptanz zu erhalten. Dies ist beispielsweise der Fall bei Sachbeschädigungen im Anschluss von Demonstrationen mit militantem Verlauf, wenn sich die Quelle unter einem dynamischen Gruppendruck dem nicht entziehen kann. Solche Maßnahmen sind von der Befugnis des Absatzes 2 nicht gedeckt und damit nicht gerechtfertigt. Gleichwohl wird aber von den Betroffenen hier keine Aufopferung verlangt: Da mit ihnen aber bei realistischer Betrachtung gleichwohl zu rechnen ist, wird in Absatz 4 auf eine bereichsspezifische bundesgesetzliche Regelung einer Einstellungsbefugnis verwiesen.

Infolge grundgesetzlicher Zuständigkeit hat der Bundesgesetzgeber die Handlungsalternativen der Staatsanwaltschaft in § 9a Absatz 3 Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG) geregelt, auf die im § 10a Absatz 4 LVerfSchG verwiesen werden. Der § 9a Absatz 3 BVerfSchG lautet:

„(4) Die Staatsanwaltschaft kann von der Verfolgung von im Einsatz begangenen Vergehen absehen oder eine bereits erhobene Klage in jeder Lage des Verfahrens zurücknehmen und das Verfahren einstellen, wenn

1. der Einsatz zur Aufklärung von Bestrebungen erfolgte, die auf die Begehung von in § 3 Absatz 1 des Artikel 10-Gesetzes bezeichneten Straftaten gerichtet sind, und
2. die Tat von an den Bestrebungen Beteiligten derart erwartet wurde, dass sie zur Gewinnung und Sicherung der Informationszugänge unumgänglich war.

Dabei ist das Verhältnis der Bedeutung der Aufklärung der Bestrebungen zur Schwere der begangenen Straftat und Schuld des Täters zu berücksichtigen. Ein Absehen von der Verfolgung ist ausgeschlossen, wenn eine höhere Strafe als ein Jahr Freiheitsstrafe zu erwarten ist. Ein Absehen von der Verfolgung ist darüber hinaus stets ausgeschlossen, wenn zu erwarten ist, dass die Strafe nicht zur Bewährung ausgesetzt werden würde. Die Sätze 1 bis 4 gelten auch in Fällen der Landesbehörden für Verfassungsschutz.“

Unter Würdigung der Person des Täters und des Sicherheitsbedürfnisses der Allgemeinheit kann dies allerdings nicht dazu führen, dass für die Begehung jedweder Vergehen bei der Aufklärung jedweder Bestrebungen eine Einstellung in Betracht kommt. Demgemäß treffen die bundesgesetzlichen Regelungen gerade hierzu spezifische Maßgaben. Danach wird einerseits vorausgesetzt, dass die aufzuklärenden Bestrebungen derart gefährlich sind, dass sogar der Einsatz von Maßnahmen der Telekommunikationsüberwachung angemessen ist (§ 9a Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 BVerfSchG). Andererseits scheidet eine Einstellung aus, wenn eine höhere Strafe als ein Jahr Freiheitsstrafe zu erwarten ist (§ 9a Absatz 3 Satz 3 BVerfSchG) oder eine negative Sozialprognose im Sinne des § 56 Absatz 1 besteht (§ 9a Absatz 3 Satz 4 BVerfSchG). In diesem Rahmen ist für die Einstellung eine Abwägung einerseits der Aufklärungsbedeutung des Einsatzes und andererseits der Tatschuld vorzunehmen (§ 9a Absatz 3 Satz 2 BVerfSchG).

Für die Würdigung der Schuld des Täters (§ 9a Absatz 3 Satz 2 BVerfSchG) und der zu erwartenden Strafe (§ 9a Absatz 3 Satz 3 BVerfSchG) sollte die zentrale Bedeutung des Einsatzzusammenhangs beachtet werden. Dies betrifft nicht nur Beweggründe und Ziele, die aus der Tat sprechende Gesinnung und das Maß der Pflichtwidrigkeit, sondern auch die Frage, welches Gewicht Umstände aus dem Vorleben des Täters für die Einstellungsentscheidung entfalten sollen. Gerade bei den Vorstrafen sollte daher berücksichtigt werden, ob es sich um einschlägige oder nicht einschlägige Vorstrafen, sowie um solche handelt, die ein Licht auf die mit der neuen Straftat in Zusammenhang stehende Persönlichkeit des Täters werfen können, oder nicht. Dabei dürfte die einsatzbezogene Tat in der Regel gerade nicht Ausfluss einer spezifischen rechtsfeindlichen Gesinnung des Täters sein, sondern des Aufklärungsauftrags unter den situativen Bedingungen des Einsatzes sowie der Zielstellung, die im öffentlichen Interesse liegende Aufklärung nicht zu gefährden. Deshalb dürften Vortaten, die außerhalb des Einsatzzusammenhangs stehen, in der Regel nur zurückhaltend in die Würdigung der durch die einsatzbedingten Taten verwirklichten Schuld einfließen. Die Jahresgrenze (§ 9a Absatz 3 Satz 3 BVerfSchG) ist auf die für die einsatzbedingte Tat zu erwartende Einzelstrafe zu beziehen.

Daneben bleiben die Einstellungstatbestände der §§ 153 ff. Strafprozessordnung (StPO) unberührt.

Zu Nummer 5 (§ 13 Begriff der Datei und der Akte)

Die bisherigen Paragraphen 13 bis 17 werden nach ihrer Systematik - vom allgemeinen Begriff der Akte und der Datei zum speziellen Umgang mit den Inhalten der Akte und der Datei - in der Reihenfolge neu geordnet.

Der neu gefasste § 13 Absatz 2 beinhaltet insbesondere weiterführende Regelungen der elektronischen Aktenführung. Ihrem Zweck nach sind die Dateiregelungen des Landesverfassungsschutzgesetzes nicht auf Akten, die speziellen Anforderungen der Aktenführung unterliegen, anwendbar, unabhängig von der Form der Aktenführung (in Papier oder elektronisch). Andererseits beruhen die Dateiregelungen auf allgemeinen Rechtsgedanken, die auch auf die Nutzung elektronischer Akten übertragbar sind. Im Interesse der Rechtssicherheit erfolgt deshalb eine ausdrückliche Regelung. Die Regelung geht davon aus, dass eine in elektronischer Form geführte Akte wie eine herkömmliche Papierakte zu behandeln ist.

Die Vorschrift geht daher insbesondere davon aus, dass elektronische Akten den bisherigen Papierakten in Bezug auf die Befugnis zur Speicherung personenbezogener Daten gleichstehen. Die Befugnis zur Speicherung personenbezogener Daten durch die Verfassungsschutzbehörde kann bei einer elektronischen Aktenführung schon mit Blick auf den Grundsatz der Aktenvollständigkeit nicht auf bestimmte Personengruppen beschränkt sein. Für die elektronische Akte bedarf es somit eines anderen rechtlichen Rahmens als den der Datei. Auch bei dieser zeitgemäßen Form der Aktenführung bildet wie bei der Papierakte § 7 Absatz 1 Satz 1 und nicht §§ 15 und 16 die Grundlage.

Andernfalls könnte die Verfassungsschutzbehörde beispielsweise nicht aus Pressemeldungen, Jahrbüchern und sonstigen öffentlich zugänglichen Publikationen gewonnenes Hintergrundmaterial im Volltext in der elektronischen Akte speichern, wenn diese beispielsweise auch personenbezogene Daten, z. B. über maßgebliche Personen des öffentlichen Lebens, enthalten. Auch extremistische Publikationen könnten nicht im Volltext gespeichert werden, wenn sie sich z. B. mit den Auffassungen von namentlich benannten Politikern, Wissenschaftlern, Künstlern oder sonstigen Personen des öffentlichen Lebens agitatorisch auseinandersetzen.

Um den Schutz der Persönlichkeitsrechte der Mitbetroffenen wirksam und umfänglich zu gewährleisten, ist nach Satz 4 eine Abfrage personenbezogener Daten mittels automatisierter Verarbeitung nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des § 15 Absatz 1 oder § 16 vorliegen. Sind also - beispielsweise durch das Einscannen von Papierdokumenten – Daten über Personen mitgespeichert worden, deren Kenntnis nur zum Verständnis des Kontexts eines Sachverhalts erforderlich sind, bleibt eine datenschutzrechtlich relevante automatisierte Abfrage dieser Personen unzulässig. Da eine Auswertung von Informationen zu diesen Personen grundsätzlich nicht zu den Aufgaben der Verfassungsschutzbehörde zählt, bleibt die Erfüllung dieser Aufgaben hiervon unbeeinträchtigt. Diese Regelung zum automatisierten Zugriff auf die elektronische Akte stellt somit sicher, dass die besonderen Regelungen für Dateien nicht durch die Möglichkeiten des automatisierten Zugriffs auf die elektronischen Akten umgangen werden.

Es müssen die Grundsätze der Aktenführung - wie Aktenvollständigkeit - ebenso auf die elektronische Akte Anwendung finden. Demgemäß kommen die speziellen Regelungen des § 17 zur Berichtigung, Sperrung und Löschung von Daten in Akten zur Anwendung.

Soweit zur erleichterten Nutzung von Akteninhalten Auszüge aus Akten in Dateien gespeichert werden, kommen ebenfalls die Aktenregelungen zur Anwendung, weil auch der Aktenauszug weiter als Aktenstück einheitlich zu behandeln ist.

Satz 5 lässt einen automatisierten Abgleich von elektronischen Akten mit Dateien nur anwendungsgebietsbegrenzt zu. Damit wird ausgeschlossen, sämtliche Akten als einen verbundenen Datenbestand systematisch für komplexe Suchanfragen im Volltext zu nutzen. Ausgeschlossen wird somit die unspezifische Suche über die Gesamtheit aller Akten, nicht aber ein zielgerichteter Abgleich mit vor diesem Hintergrund ausgewählten Akten. Da auch dieser automatisierte Abgleich wie jede Abfrage nach Satz 3 auf personenbezogene Daten beschränkt ist, die nach § 15 Absatz 1 in Dateien gespeichert werden dürfen (keine Auswertung nach unbeteiligten Dritten), wäre eine solche Aktenauswertung bei fehlerloser Datenpflege im NADIS verzichtbar. Eine vollständig fehlerfreie Bearbeitung ist aber bei Massenvorgängen nicht zu gewährleisten. Speziell im Zuge jüngster Untersuchungsausschüsse bestand deshalb die parlamentarische Forderung, die Informationsrecherche nicht nur über das NADIS, sondern unmittelbar im Aktenbestand vorzunehmen.

Um die Kontrolle der Einhaltung der Nutzungsbeschränkungen verfahrensmäßig zu sichern, gelten besondere Protokollierungspflichten.

Zu Nummer 6 (§ 14 Dateianordnung)

Die bisherigen Paragraphen 13 bis 17 werden nach ihrer Systematik - vom allgemeinen Begriff der Akte und der Datei zum speziellen Umgang mit den Inhalten der Akte und der Datei - in der Reihenfolge neu geordnet.

Zu Nummer 7 (§ 15 Voraussetzung der Speicherung)

Die bisherigen Paragraphen 13 bis 17 werden nach ihrer Systematik - vom allgemeinen Begriff der Akte und der Datei zum speziellen Umgang mit den Inhalten der Akte und der Datei - in der Reihenfolge neu geordnet.

Der neue Absatz 2 ist insbesondere für eine praktikable Erfassung des Ursprungsdokumentes, das einer Speicherung zugrunde liegt, erforderlich. Diese Belegdokumente sind vor allem in gemeinsamen Datenbanken des Verfassungsschutzverbundes nach § 6 BVerfSchG durchgängig einzustellen, um die Erfassungsvoraussetzungen unmittelbar zu dokumentieren und verfügbar zu machen. Sie können allerdings zugleich auch Daten zu Personen enthalten, die nach § 15 Absatz 1 bzw. § 10 Absatz 1 BVerfSchG, der nach § 6 Satz 3 BVerfSchG in Verbindung mit § 15 Absatz 3 ebenso für Verbunddateien gilt, grundsätzlich nicht in Dateien gespeichert werden dürfen (z.B. weitere Daten in Presseartikeln). Die Regelung betrifft ebenso andere Unterlagen, wie z.B. Bild und Tonträger. Entsprechendes gilt auch für Unterlagen, die unter anderem im Fachinformationssystem der Verfassungsschutzbehörden - einer Datenbank mit Grundlagenwissen (Urteile, Gutachten, Berichte, Publikationen, etc.) - eingestellt werden, soweit darauf § 15 zur Anwendung kommt. Daten „Dritter“ sind dabei Daten zu Personen, die nicht dem § 15 Absatz 1 unterfallen. Hierzu wird in Satz 2 das angemessene Schutzniveau durch eine dem § 13 Absatz 2 - neu entsprechende Regelung gewährleistet.

Eine spezielle Prüfungs- und Lösungsregelung für die Belegdokumente ist nicht erforderlich, da sich § 15 Absatz 2 auf Belegdokumente zu einer Speicherung auf § 15 Absatz 1 bezieht. Ist die belegte Speicherung nach § 15 Absatz 1 weiterhin erforderlich, dann ist auch die Belegspeicherung nach § 15 Absatz 2 zulässig. Ist diese nach den §§ 17 - neu und 16 - neu nicht mehr erforderlich, erfolgt mit der Löschung der personenbezogenen Daten auch die Löschung des Belegdokuments.

Zu Nummer 8 (§ 16 Erfassung personenbezogener Daten von Minderjährigen)

Die bisherigen Paragraphen 13 bis 17 werden nach ihrer Systematik - vom allgemeinen Begriff der Akte und der Datei zum speziellen Umgang mit den Inhalten der Akte und der Datei - in der Reihenfolge neu geordnet.

Zu Überschrift, Absätze 1 und 2

Die Vorschrift erfasst zukünftig auch die in Akten erfassten personenbezogenen Daten von Minderjährigen. Dementsprechend erfolgt eine sprachliche Anpassung.

Zu Nummer 9 (§ 17 Speichern, Berichtigen, Löschen und Sperren personenbezogener Daten)

Die bisherigen Paragraphen 13 bis 17 werden nach ihrer Systematik - vom allgemeinen Begriff der Akte und der Datei zum speziellen Umgang mit den Inhalten der Akte und der Datei - in der Reihenfolge neu geordnet.

Zu Absatz 3 Satz 3

Gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 gilt das Ministerium für Inneres und Sport als Verfassungsschutzbehörde, für deren Aufgaben gemäß Satz 3 eine besondere Abteilung unterhalten wird. Es ist sachgerecht und angemessen, dass Einzelfallentscheidungen der in § 17 Absatz 3 - neu geregelten Art von der Leitung der Verfassungsschutzabteilung und nicht des Ministeriums getroffen werden.

Zu Absatz 5

Dieser neue Absatz übernimmt für die Akten im Wesentlichen die Bestimmungen für Dateien aus den Absätzen 3 und 4 sowie die entsprechende neue Regelung des Bundes. Der neue Absatz 5 enthält - entsprechend einer Empfehlung des NSU-Untersuchungsausschuss (Nummer 35) - für den Verfassungsschutz die gesetzliche Regelung zur Vernichtung von Akten. Aus Gründen der Aktenvollständigkeit kann eine Vernichtung erst erfolgen, wenn die jeweilige Akte insgesamt nicht mehr zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Regelung umfasst auch die Fälle, in denen eine Akte von Anfang an nicht hätte geführt werden dürfen. Um klare Regelungen zu schaffen und dem Datenschutz Rechnung zu tragen, wird auch eine Prüffrist für die Erforderlichkeit bestimmt. Um den Schutz des Persönlichkeitsrechts der Betroffenen zu gewährleisten, enthält die Vorschrift darüber hinaus eine Sperrregelung. Die Vorschrift macht ferner deutlich, dass sie keine dem Landesarchivgesetz vorgehende Rechtsvorschrift ist und deshalb Akten, die zu vernichten bzw. zu löschen wären, dem Landesarchiv anzubieten und zu übergeben sind.

Zu Nummer 10 (§ 20 Informationsübermittlung durch die Verfassungsschutzbehörde an Polizei, Staatsanwaltschaft und andere Stellen)

Zu Buchstabe a, Doppelbuchstabe aa - § 20 Absatz 3 Satz 1

Durch die Einfügung einer speziellen Regelung im neuen Absatz 4 wird ein entsprechender Vorbehalt erforderlich.

Zu Buchstabe a, Doppelbuchstabe bb - § 20 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3

Es wird eine fehlerhafte Verweisung korrigiert.

Zu Buchstabe a, Doppelbuchstabe cc - § 20 Absatz 3 Satz 2

Gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 gilt das Ministerium für Inneres und Sport als Verfassungsschutzbehörde, für deren Aufgaben gemäß Satz 3 eine besondere Abteilung unterhalten wird. Es ist sachgerecht und angemessen, dass Einzelfallentscheidungen der in § 20 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 geregelten Art von der Leitung der Verfassungsschutzabteilung und nicht des Ministeriums getroffen werden.

Zu Buchstabe b - § 20 Absatz 4 neu

Diese Regelung erfolgt parallel zur entsprechenden Ergänzung des Bundesgesetzes. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. April 2013 (1 BvR - 1215/07) zum Antiterrordateigesetz (ATDG) enthält unter anderem allgemeine Begründungsausführungen zu Übermittlungen von Nachrichtendiensten an Polizeien. Danach muss eine Übermittlung von Erkenntnissen, die mit besonderen Mitteln nachrichtendienstlich gewonnen worden sind, für ein operatives Tätigwerden der Polizei, das mit schwerwiegenden Grundrechtseingriffen verbunden ist, grundsätzlich einem herausragenden öffentlichen Interesse dienen („informationelles Trennungsprinzip“, Randnummer 123 des Urteils - zitiert nach JURIS-Fassung) und ist somit nicht einschränkungslos zulässig (Randnummer 126 am Ende). Solchen besonderen grundrechtlichen Belangen kann grundsätzlich im Rahmen der Anwendung einer Norm, hier bei der Ermessensausübung, auch ohne ausdrückliche Sondernorm ausreichend Genüge getan werden (vgl. BVerfG, Urteil vom 14.07.1999, 1 BvR 2226/94, http://www.bverfg.de/entscheidungen/rs19990714_1bvr222694.html, Randnummer 283 am Beispiel der Pressefreiheit). Zudem hat das Bundesverfassungsgericht in einer jüngeren Entscheidung (vom 17. September 2013, 2 BvR 2436/10, Randnummer 135) klargestellt, dass die Anwendung allgemeiner Eingriffsbefugnisse des Bundesverfassungsschutzgesetzes bei Sachverhalten besonderer Schutzbedürftigkeit durch § 8 Absatz 5 BVerfSchG (entspricht § 7 Absatz 2 Satz 2 und 3 LVerfSchG) in einer den rechtsstaatlichen Anforderungen der Bestimmtheit und Klarheit genügenden Weise beschränkt wird. Dies gilt erst recht für die Begrenzung des Übermittlungsermessens durch die ausdrückliche Übermittlungsschranke in § 25 Absatz 1 Nr. 3 angesichts der dort konkret getroffenen Vorgabe, speziell die Art der Informationserhebung als schutzwürdigkeitsbegründenden Umstand zu berücksichtigen und gegen die mit der Übermittlung verfolgten Allgemeininteressen abzuwägen. Rechtspolitisch ist gleichwohl eine anwenderfreundliche Neuregelung dieser speziellen Übermittlungssachverhalte sinnvoll. Der neue Absatz 4 trägt dem fachlichen Übermittlungsbedarf uneingeschränkt Rechnung.

Eine praxisgerechte Regelung sollte dabei auch den speziellen empfängerseitigen Anwendungsbereich praktikabel fassen. Das diesen Anwendungsbereich einschränkende Übermittlungsziel eines „operativen polizeilichen Tätigwerdens“ wirft insoweit Fragen auf. Nach den der Entscheidung zugrunde liegenden Erwägungen dürfte die vom Bundesverfassungsgericht mit dem Übermittlungsziel eines „operativen polizeilichen Tätigwerdens“ umschriebene Einschränkung des Anwendungsbereichs klarer durch Beschränkung auf einen bestimmten Empfängerbereich umzusetzen sein. Das Bundesverfassungsgericht hat das informationelle Trennungsprinzip darauf gegründet, dass das polizeiliche Aufgabenprofil letztlich auf Zwangsmaßnahmen zielt (Randnummer 120). Von allgemeinen Maßnahmen der Verwaltungsvollstreckung hebt sich dieses Aufgabenprofil spezifisch dadurch ab, dass es von Situationen charakterisiert wird, die einen Sofortvollzug erfordern, weshalb hier Einsatzkräfte selbst zur Anwendung unmittelbaren Zwangs ermächtigt sind (Vollzugspolizei). Diese polizeiliche Durchsetzungsgewalt schafft eine besondere grundrechtsbezogene Gefährdungslage, da hier Rechtsschutz gegen staatliche Zwangseingriffe regelmäßig erst nachträglich möglich wird. Demgemäß ist das Trennungsprinzip sachgerecht im eingeschränkt institutionellen Sinn auf die Vollzugspolizei zu beziehen. Dort wo der Polizei im uneingeschränkt institutionellen Sinn weitere ordnungsbehördliche Aufgaben übertragen sind, fällt dies nicht unter den Polizeibegriff der Regelung.

Dieses Ergebnis wird von dem historischen Hintergrund des funktionellen Trennungsgebots (vgl. § 8) gestützt, das auf die Verhinderung einer Geheimen Staatspolizei gerichtet ist. Nach den zugrunde liegenden Erwägungen ist der Anwendungsbereich dabei nicht auf die Schutzpolizei beschränkt, sondern erstreckt sich auch auf die Kriminalpolizei und muss insofern konsequenterweise auch die Staatsanwaltschaften einbeziehen wie auch bei Steuerstraftaten die nach § 386 AO ermittelnde Finanzbehörde und die nach § 404 AO zuständige Steuer- und Zollfahndung.

Die Befugnis der Verfassungsschutzbehörde zur Übermittlung personenbezogener Daten an die Polizei ist - vornehmlich im besonderen Anwendungsbereich des § 20 Absatz 2 - von hoher praktischer Bedeutung. Dies schließt speziell auch Übermittlungen ein, die zur polizeilichen Gefahrerforschung beitragen und damit Grundlage operativer polizeilicher Maßnahmen werden können. Das Landesverfassungsschutzgesetz begründet die in § 5 Absatz 1 geregelten Aufgaben der Informationssammlung mit der Zielrichtung, die dort bezeichneten Gefahren abzuwehren. Zugrunde liegt ein ganzheitliches Verständnis der wehrhaften Demokratie, das sowohl zivilgesellschaftliche Auseinandersetzung mit Extremismus und politische Gestaltung des extremistischen Handlungsrahmens einschließt, wie auch einzelfallbezogene staatliche Eingriffsmaßnahmen, einschließlich operativ-polizeilicher Maßnahmen. Letzteres steht naturgemäß im Vordergrund, wenn beobachtete Bestrebungen sich krimineller Mittel bedienen, also speziell bei der Terrorismusbekämpfung. Die Polizeien sind hier vorrangiger Bedarfsträger einer selbst operativ ausgerichteten Informationssammlung der Verfassungsschutzbehörden, die Informationsdienstleister der Gefahrenabwehr und angesichts präventiver Strafzwecke auch der Strafverfolgung sind.

Die organisatorische Trennung von Nachrichtendiensten und Polizei bei der gemeinsamen Aufgabe Staatsschutz ist nicht Ausfluss unterschiedlicher Ausrichtung der tatsächlich verschränkt wahrzunehmenden Aufgabe. Die informationelle Trennung bezweckt dabei auch nicht, die Zusammenarbeit der beiden Sicherheitsbehörden beim Staatsschutz zu unterbinden, sie ist vielmehr Filter, der gewährleistet, dass die Streubreite nachrichtendienstlicher Aufklärung im Vorfeld polizeilicher Aufgaben nicht unmittelbar in polizeiliche Aufgabewahrnehmung einfließt, sondern eine Auswertung mit dem Ziel vorausgeht, zunächst Irrelevantes abzuschichten und Relevantes zu verdichten. Die organisatorische Trennung hat insofern verhältnismäßigkeitssichernde Funktion, weil die Treffgenauigkeit operativer Polizeimaßnahmen dadurch gesichert wird.

Diese Filterfunktion entspricht auch der Zusammenarbeitspraxis. Die Vorstellung, polizeiliche Erhebungsschwellen könnten durch Übermittlung nachrichtendienstlicher Erkenntnisse unterlaufen werden, ist praxisfremd. Das Kriterium der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit einer hypothetischen Neuerhebung der Daten ist für die Beurteilung einer Weiterleitung bereits erhobener Daten nicht schematisch abschließend. Vielmehr sind die weiteren, für die Gewichtung des Eingriffs bedeutsamen Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Es entspricht nicht der Praxis und es besteht auch kein Bedarf, Rohdaten aus nachrichtendienstlichen Maßnahmen, etwa komplette Observationsakten, unbewertet an die Polizei zu übermitteln. Durch die vorangehende Auswertung hat die auf das Analyseergebnis beschränkte Übermittlung aber gegenständlich bereits wesentlich reduzierten Eingriffsgehalt. Es entfällt die Streubreite des Erhebungseingriffs, der zunächst Erforschungseingriff ist, und als solcher notwendig breite Lebenssachverhalte einschließt (wobei wertige Erkenntnisse, wenn überhaupt anfallend, typischerweise nur einen Bruchteil des Informationsaufkommens darstellen).

Dieser Streubreite trägt auch eine entsprechende polizeiliche Erhebungsbefugnis durch die angemessene Schwelle Rechnung. Für den minderen Eingriff der Übermittlung von wertigen Analyseergebnissen ist sie daher nicht einschlägig. Nur bei gleichem Eingriffsgegenstand könnten Eingriffsschwellen durch andere Eingriffswege (Erhebung/Übermittlung) unterlaufen werden. Rechtspolitisch und grundrechtssichernd kann es geradezu angezeigt sein, lediglich einem Nachrichtendienst, nicht aber einer Polizeibehörde eine Erhebungsbefugnis von großer Streubreite einzuräumen, damit lediglich gefilterte Informationen in Form von Analyseprodukten Grundlage operativer Gefahrenabwehr durch die Polizei werden.

Eine restriktive Regelung der Übermittlung auch lediglich von Analyseergebnissen ist aber fachlich geboten, eine bis an verfassungsrechtliche Grenzen gehende Übermittlungsbefugnis fachlich damit nicht angezeigt. Der Aufklärungsauftrag der Verfassungsschutzbehörde hat vorrangig Strukturermittlungen zum Gegenstand. Diese - verdeckt wahrzunehmende - Aufgabe würde nicht gefördert, aber unter Umständen gestört, wenn jedwede Informationen von Relevanz für irgendwelche Belange der öffentlichen Sicherheit zum Zwecke operativen Einschreitens an die Polizei weiter gegeben würden: Die Verfassungsschutzbehörde wird die Aufklärung terroristischer Strukturen nicht dadurch gefährden, dass sie Zufallserkenntnisse über die Missachtung eines Rauchverbots an die Polizei weiter gibt. Andererseits wäre im Rahmen eines ganzheitlichen Bekämpfungsansatzes eine vollständige Beschränkung von Übermittlungen der mit nachrichtendienstlichen Methoden gewonnenen Erkenntnisse an die Polizei auf den Rahmen des § 20 Absatz 2 zu eng. Es ist auch ein Beitrag zur Terrorismusbekämpfung, einen ausländischen Terroristen wegen sonstiger erheblicher Delikte zu einer mehrjährigen Freiheitsstrafe zu verurteilen und nach Strafverbüßung abzuschicken. Im Übrigen wäre es rechtsstaatlich fragwürdig, der Verfassungsschutzbehörde gesetzlich zu verbieten, Erkenntnisse über sonstige Straftaten von erheblicher Bedeutung, wenn sie davon erfährt, an die Polizeien weiter zu geben.

Der neue Absatz 4 enthält daher eine Regelung, die einerseits die Verhältnismäßigkeit der Übermittlung - auch im Hinblick auf das informationelle Trennungsprinzip - durch spezielle Konkretisierungen gewährleistet, und andererseits zugleich solche speziellen Übermittlungen unter Berücksichtigung der fachlichen Bedarfe weitergehend einschränkt, dabei jedoch rechtsstaatliche Übermittlungsinteressen wahrt.

Die Regelung ist gegenständlich auf Erkenntnisse beschränkt, die mit nachrichtendienstlichen Mitteln gezielt gewonnen werden. Fallen beispielsweise bei einer Observation Zufallserkenntnisse außerhalb der Maßnahmerichtung an, gibt es keinen Grund für Übermittlungsrestriktionen im Vergleich etwa mit außerdienstlichen Erkenntnissen des eingesetzten Beamten.

Bereits aus den allgemeinen Regelungen in § 7 Absatz 2 Satz 2 und § 25 folgt, dass die Verfassungsschutzbehörde personenbezogene Daten, die sie mit nachrichtendienstlichen Mitteln gewonnen hat, nur übermitteln darf, wenn der Zweck nicht auch durch Übermittlung sonstiger Informationen zu erreichen ist. Dies entspricht sowohl den Interessen der Betroffenen wie auch Anforderungen des Geheimschutzes, insbesondere zur Arbeitsweise der Verfassungsschutzbehörde, ferner der Bedarfslage des Übermittlungsempfängers, die erlangten Informationen möglichst offen verwenden zu können.

Nummer 1 beschränkt die Übermittlung für die eigenen Aufgaben - dem Schutz der in § 5 Absatz 1 bezeichneten herausragenden Schutzgüter - auf die Fälle von Ersuchen der Verfassungsschutzbehörde zur Übermittlung personenbezogener Daten. Solche Übermittlung bezweckt keine operativen Maßnahmen des Empfängers (und berechtigt den Empfänger nach § 20 Absatz 5 alte Fassung bzw. Absatz 6 neue Fassung folglich auch nicht zu solcher Verwendung), sondern dient der eigenen Informationsgewinnung.

Nummer 2 lässt die Übermittlung nur zur Abwehr näher bezeichneter erheblicher Gefahren zu. Dazu muss eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die bezeichneten bedeutsamen Rechtsgüter vorliegen. Am Schutz dieser besonders gewichtigen Rechtsgüter vor konkreten Gefahren besteht ein herausragendes öffentliches Interesse. Auch polizeiliche Befugnisse zur Datenerhebung mit besonderen Mitteln sind etwa in § 33 SOG M-V auf den Schutz dieser Rechtsgüter bezogen. Generell ist bei der Ermessensausübung sowie bei der Beachtung der Verhältnismäßigkeit (§ 7 Absatz 2 Satz 3 LVerfSchG) unter Abwägung der übermittlungsveranlassenden Allgemeininteressen (§ 25 Absatz 1 Nr. 3 LVerfSchG) die Erkenntnisdichte und die Wahrscheinlichkeit der Realisierung einer Störung einzubeziehen, ohne dass der Gesetzgeber hierzu jeden Einzelfall spezifisch regeln kann.

Nummer 3 regelt die Übermittlung zum Schutz strafrechtlich geschützter Güter gesondert, da zum einen die Straftatenverhinderung auch für den Bereich der Straftaten von erheblicher Bedeutung noch nicht vollständig durch Nummer 2 bzw. Absatz 2 abgedeckt ist und im Übrigen schon zur Verhütung solcher Straftaten - also unabhängig von einer bereits konkreten Gefahr - Übermittlungen zulässig sein sollen. Letzteres schließt die Erstellung polizeilicher Gefährdungslagebilder ein, die Grundlage für eine Analyse sind, ob das Entstehen von Gefahren zu erwarten ist und welche vorbeugenden Maßnahmen daraus abzuleiten sind. Mit der Strafbewehrung, der schärfsten dem Staat zur Verfügung stehenden Sanktion, kommt in der Rechtsordnung prinzipiell das herausragende öffentliche Interesse an der Vermeidung solcher - einem ethischen Minimum widersprechenden - Taten zum Ausdruck. Erst recht gilt dies in Bezug auf Straftaten von erheblicher Bedeutung.

Der in Nummer 3 und 4 verwendete strafrechtliche Fachbegriff der „Straftat von erheblicher Bedeutung“ umfasst neben Verbrechen auch schwerwiegende Vergehen, wenn die Straftat mindestens dem Bereich der mittleren Kriminalität zuzurechnen ist, sie den Rechtsfrieden empfindlich stört und dazu geeignet ist, das Gefühl der Rechtssicherheit der Bevölkerung erheblich zu beeinträchtigen (BT-Drs. 16/5846, S. 40). Hier besteht das herausragende öffentliche Interesse, angesichts der empfindlichen Störung des Rechtsfriedens auch durch eine wirksame Strafrechtspflege das Vertrauen der Bevölkerung in die staatliche Gewährleistung der strafrechtsgeschützten Rechtsordnung zu sichern.

Zu Buchstabe c - § 20 Absatz 5 neu

Gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 gilt das Ministerium für Inneres und Sport als Verfassungsschutzbehörde, für deren Aufgaben gemäß Satz 3 eine besondere Abteilung unterhalten wird. Es ist sachgerecht und angemessen, dass Einzelfallentscheidungen der in § 20 Absatz 5 Satz 3 geregelten Art von der Leitung der Verfassungsschutzabteilung und nicht des Ministeriums getroffen werden.

Zu Buchstabe d - § 20 Absatz 6 neu

Durch das Hinzufügen des neuen Absatz 4 ist diese Folgeänderung notwendig.

Zu Nummer 11 (§ 20a Projektbezogene gemeinsame Dateien)

Die neue Vorschrift schafft in Absatz 1 durch nahezu wortgleiche Übernahme des § 22a Bundesverfassungsschutzgesetz eine Rechtsgrundlage dafür, dass die Verfassungsschutzbehörde für die Dauer und zur Unterstützung einer befristeten projektbezogenen Zusammenarbeit mit anderen Sicherheitsbehörden eine gemeinsame Datei (Projektdatei) einrichten kann. Die anderen Sicherheitsbehörden sind die Polizeibehörden des Bundes und der Länder sowie die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, der MAD, der BND und das ZKA. Die konkrete Ausgestaltung der Projektdatei hängt davon ab, welche der genannten Sicherheitsbehörden an der jeweiligen projektbezogenen Zusammenarbeit teilnehmen. Dies können, müssen aber nicht alle in Satz 1 genannten Behörden sein.

Satz 2 enthält eine detaillierte Regelung des Dateizwecks. Voraussetzung der Errichtung einer gemeinsamen Projektdatei ist, dass sie der Unterstützung einer „projektbezogenen Zusammenarbeit“ zwischen der Verfassungsschutzbehörde und den anderen beteiligten Behörden dient, in deren Rahmen Erkenntnisse im Hinblick auf die abschließend genannten Aufgabenbereiche nach § 5 Absatz 1 Nummern 1 bis 4 ausgetauscht werden. Die Möglichkeiten zur Errichtung einer Projektdatei werden durch den Projektbezug begrenzt. Eine gemeinsame Projektdatei kommt nur bei einem klar definierten Projektauftrag in Betracht. Projektauftrag, Projektziele sowie die Verfahrensweisen der beteiligten Sicherheitsbehörden müssen zu Beginn des Projekts zwischen den beteiligten Behörden konkret vereinbart werden. Die Zusammenarbeit muss dem Austausch von Erkenntnissen im Hinblick auf die im Einzelnen genannten Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 5 Absatz 1 Nummern 1 bis 4 dienen. Diese müssen durch die Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen gekennzeichnet sein.

Nach Satz 2 sind die beteiligten Behörden beim Austausch und der gemeinsamen Auswertung von Erkenntnissen an ihre jeweiligen gesetzlichen Aufgaben und Befugnisse gebunden. Mit dem Begriff der Erkenntnisse sind alle polizeilichen und nachrichtendienstlichen Erkenntnisse, einschließlich so genannter Vorfelderkenntnisse, gemeint, die im Rahmen geltender Übermittlungsvorschriften zwischen den beteiligten Behörden ausgetauscht werden können. Die in einer Projektdatei gespeicherten personenbezogenen Daten dürfen nur durch die an der Projektarbeit beteiligten Behörden und nur im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse verwendet werden (Satz 3). Die Daten aus der gemeinsamen Datei dürfen nur verwendet werden, soweit sie im Zusammenhang mit der projektbezogenen Zusammenarbeit für die Erfüllung der jeweiligen Aufgaben der Behörden erforderlich sind.

Satz 4 regelt darüber hinaus, dass die für die beteiligten Behörden jeweils geltenden Vorschriften auch für die weitere Verwendung der Daten gelten. Dies gilt insbesondere für Kennzeichnungen nach § 4 Absatz 2 Artikel 10-Gesetz, die auch nach einer Übermittlung der Daten aufrechterhalten werden müssen.

Absatz 2 verweist auf die entsprechend anwendbaren Vorschriften zur weiteren Ausgestaltung und Verantwortung der gemeinsamen Datei in § 22a Absatz 2 bis 6 Bundesverfassungsschutzgesetz. Im Einzelnen sind dort enthalten Vorschriften zur Eingabe von Daten in die Projektdatenbank (Absatz 2), zur Verantwortung für die gemeinsame Datei, zur datenschutzrechtlichen Verantwortung der eingebenden Behörde und zur Datenschutzkontrolle (Absatz 3), zur Befristung (Absatz 4), zur Datenverarbeitung (Absatz 5) und zu Vorgaben für die Dateianordnung der gemeinsamen Datei (Absatz 6).

Zu Nummer 12 (§ 24a Informationsübermittlung durch nicht-öffentliche Stellen an die Verfassungsschutzbehörde)

Die Änderungen in Absatz 8 erfolgen aus redaktionellen Gründen wegen einer Änderung der Bezugsnorm im Bundesverfassungsschutzgesetz und durch die Streichung des Vollzitat entfällt späterer Änderungsbedarf wegen einer Aktualisierung des Gesetzes.

Zu Nummer 13 (§ 26 Auskunft an Betroffene)

Zu Buchstabe a - § 26 Absatz 1 Satz 1

Auskunftsersuchen an die Verfassungsschutzbehörden haben in den letzten Jahren sehr stark zugenommen, und mit einem weiteren Anstieg ist zu rechnen. Häufig werden solche Anfragen an alle Verfassungsschutzbehörden gerichtet. Das Auskunftsverhalten ist aufgrund der nicht einheitlichen Rechtslage häufig unterschiedlich. Besonders problematisch ist bei wiederholten Anfragen der Umstand, dass durch Mitteilungen über die Herkunft und empfangende Stellen der gespeicherten Daten einer Ausforschung der Arbeitsweise des Verfassungsschutzes Vorschub geleistet wird. Die neue Regelung entspricht derjenigen beim Bund und in der weit überwiegenden Mehrheit der Länder.

Zu Buchstabe b - § 26 Absatz 2 Satz 2

Gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 gilt das Ministerium für Inneres und Sport als Verfassungsschutzbehörde, für deren Aufgaben gemäß Satz 3 eine besondere Abteilung unterhalten wird. Es ist sachgerecht und angemessen, dass Einzelfallentscheidungen der in § 26 Absatz 2 Satz 1 geregelten Art von der Leitung der Verfassungsschutzabteilung und nicht des Ministeriums getroffen werden.

Zu Artikel 2 - Änderung des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes

Zu Nummer 1 (§ 18 Sicherheitsakte und Sicherheitsüberprüfungsakte)

Zu Buchstabe a - § 18 Absatz 6 Satz 3

Die ergänzende Regelung trägt den besonderen datenschutzrechtlichen Bedürfnissen bei der Führung elektronischer Akten Rechnung und stellt damit sicher, dass die besonderen Regelungen für die Speicherung in Dateien nicht durch die Möglichkeiten des automatisierten Zugriffs auf die elektronischen Akten umgangen werden.

Zu Buchstabe b - § 18 Absatz 7

In Absatz 7 erfolgen spezielle Protokollierungsregelungen für die Sicherheitsüberprüfungsakte. Angesichts des sensiblen Inhalts dieser Akte erscheint dies angezeigt.

Zu Nummer 2 (§ 34 Ermächtigung zur Rechtsverordnung)
Es wird eine fehlerhafte Verweisung korrigiert.

Zu Artikel 3 - Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.